

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 168/10 B

L 6 AS 105/08 (Hessisches LSG)
S 10 AS 781/06 (SG Kassel)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Stadt Kassel,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Streitig ist die Übernahme von Kosten für die Wartung der Gasheizung der von den Klägern bewohnten und zum Teil untervermieteten Wohnung in Höhe von 116 Euro. Der Beklagte lehnte die Übernahme dieser Aufwendungen ab. Das SG Kassel bestätigte die Rechtsauffassung des Beklagten (*Urteil vom 12.2.2008*). Das Hessische LSG hat auf die Berufung der Kläger das Urteil des SG geändert und den Beklagten verurteilt, für die Wartung der Gasheizung Aufwendungen in Höhe von 77,33 Euro zu übernehmen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei diesen Aufwendungen handele es sich um Heizkosten iS des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II, die zudem angemessen seien. Hieraus folge, dass der Beklagte verpflichtet sei, sie in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Unterkunftskosten seien allerdings nur kopfteilig zu erbringen, sodass der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus der Klägerin zu 1 und ihrem Sohn, dem Kläger zu 2, 2/3 der Wartungskosten zu erstatten seien (*Urteil vom 27.10.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), weil das LSG ihrem Begehren nicht in vollem Umfang stattgegeben habe.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 5 Die Kläger haben bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn ihrem Vortrag jedoch zu entnehmen sein sollte, ihrer Ansicht nach sei im Revisionsverfahren zu klären, ob eine kopfteilige Erbringung der Unterkunft- und Heizkosten auch bei Untervermietung recht-



mäßig sei, mangelt es an hinreichender Darlegung. Insoweit reicht es zur Darbringung der grundsätzlichen Bedeutung nicht, lediglich auf die Entscheidung des BVerfG zu verweisen und eine Härte zu behaupten für den Fall, dass die Kosten nicht in voller Höhe erstattet würden. Es hätte zumindest der Auseinandersetzung mit den Entscheidungen der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG zu dieser Frage bedurft (*BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 55/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 9; vom 19.3.2008 - B 11b AS 13/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 6; vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 12; vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 11/07 R, SozR 4-5870 § 6a Nr 1; vom 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 34; vom 6.5.2010 - B 14 KG 1/08 R*) um darzulegen, dass die Rechtsfrage abstrakt klärungsbedürftig, also noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Insoweit genügt es auch nicht, neue Tatsachen zu behaupten, wie etwa, dass die Wartungskosten im Untermietverhältnis nicht umlagefähig seien. Vom LSG nicht festgestellte Tatsachen sind im Revisionsverfahren unbeachtlich, es sei denn, es werden im Hinblick auf das Unterlassen der Tatsachenfeststellungen Verfahrensfehler geltend gemacht. Das ist hier nicht der Fall.

- 6 Auch soweit die Kläger Divergenz behaupten, mangelt es an einer hinreichenden Begründung.
- 7 Divergenz ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur dann anzunehmen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz in diesem Sinne ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger haben bereits keine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG benannt, von der die Entscheidungsgründe des LSG abweichen sollen. Soweit die Kläger sich auf die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/10, 3/10, 4/10*) beziehen, mangelt es an der Bezeichnung sowohl eines abstrakten Rechtssatzes in dieser Entscheidung als auch in der des LSG von und mit dem das LSG abgewichen sein könnte.



- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)